

Stellungnahme

des Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) vom 10. Februar 2022

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a StGB) vom 25. Januar 2022

Kontakt:

Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa)

Postfach 12 11 47, 10605 Berlin

Telefon: +49 30 – 40 00 96 31, Fax: +49 30 40 00 96 32

E-Mail: info@spifa.de

Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg, Registernummer: VR 29131 B

Vorstand: Dr. med. Dirk Heinrich (Vorstandsvorsitzender), Dr. med. Helmut Weinhart (2. Stellvertretender Vorsitzender),

Dr. med. Christian Albring (3. Stellvertretender Vorsitzender), Dr. med. Nobert Smetak, Jörg Karst

Ehrenpräsident: Dr. med. Andreas Köhler

Hauptgeschäftsführer: Robert Schneider

Ordentliche Mitglieder des SpiFa

Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM)



Bundesverband Ambulantes Operieren e.V. (BAO)



Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA)



Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB)



Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI)



Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC)



Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl)



Bundesverband der Pneumologen e.V. (BdP)



Bundesverband
der Pneumologen,
Schlaf- und Beatmungsmediziner e.V.

Bundesverband Psychosomatische Medizin und
Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM)



Berufsverband der Deutschen Radiologen e.V.
(BDR)



Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V.
(BNC)



Berufsverband Niedergelassener Gastroentero-
logen Deutschlands e.V. (bng)



Berufsverband Niedergelassener Gynäkologi-
scher Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO)



Berufsverband der Niedergelassenen Hämatolo-
gen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO)



Bundesverband Reproduktionsmedizinischer
Zentren Deutschlands e.V. (BRZ)



Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-
Ohrenärzte e.V. (BVHNO)



Berufsverband der Augenärzte Deutschlands
e.V. (BVA)



Berufsverband der AngiologInnen Deutschlands
e.V. (BVAD)



Berufsverband der Deutschen Dermatologen
e.V. (BVDD)



Berufsverband der Deutschen Urologen e.V.
(BvDU)



Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V.
(BVDH)



Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF)



Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND)



Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK)



Berufsverband für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU)



Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. (BVPRM)



Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP)



Deutscher Facharztverband e.V. (DFV)



Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG)



Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e.V.
(DGPRÄC)



Assoziierte Mitglieder

Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie
e.V. (DGH)



MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI)



NAV-Virchow-Bund – Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV)



Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband)



INHALT

I. Vorbemerkungen.....	7
II. Erfüllungsaufwand.....	8
III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen	9

I. Vorbemerkungen

Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des Strafgesetzbuches (StGB) vornehmen, müssen trotz den Reformbemühungen des Jahres 2019 nach wie vor nach der Regelung in § 219a StGB mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche Informationen über Ablauf und Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich (etwa auf ihrer Homepage) bereitstellen oder in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 StGB) darüber berichten. Sie sind auch gehindert, auf diese Weise bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten. Betroffenen Frauen wird hierdurch zum einen der ungehinderte Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den sie betreffenden medizinischen Eingriff und zum anderen das Auffinden einer geeigneten Ärztin oder eines geeigneten Arztes erschwert. Dies behindert den Zugang zu fachgerechter medizinischer Versorgung sowie die freie Arztwahl und beeinträchtigt das Selbstbestimmungsrecht der Frau.

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf wird die Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB beabsichtigt. Damit soll erreicht werden, dass sich betroffene Frauen besser informieren können. Denn die Bereitstellung von Informationen auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs gerade durch Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, stellt für die betroffenen Frauen eine wichtige Entscheidungshilfe dar.

Der SpiFa e. V. begrüßt die beabsichtigte Aufhebung des § 219a StGB ausdrücklich, dessen Regelung auch nach der Gesetzesreform des Jahres 2019 weiterhin irreführend als Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft betitelt ist. Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, dürfen nicht länger eine Strafverfolgung befürchten müssen, wenn sie in rein sachlicher Weise außerhalb persönlicher Beratungsgespräche in der Öffentlichkeit darauf hinweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und mit welchen medizinischen Methoden sie dies jeweils tun. Durch die Aufhebung des § 219a StGB wird ermöglicht, dass betroffene Frauen einen unbeschränkten Zugang zu sach- und fachkundiger ärztlicher Information über den Schwangerschaftsabbruch und dessen unterschiedliche Methoden erlangen können. Damit wird zugleich der Zugang zu Ärztinnen und Ärzten erheblich erleichtert, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Die Ärztinnen und Ärzte werden so in die Lage versetzt, die betroffenen Frauen, die sich regelmäßig in einer schwierigen Konfliktlage befinden, zu unterstützen, ohne sich der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen zu müssen, weil sie in der Öffentlichkeit sachlich informieren.

II. Erfüllungsaufwand

keine Anmerkungen

III. Maßnahmen des Gesetzes im Einzelnen

Mit der beabsichtigten Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) soll das strafbewehrte Verbot der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219a StGB ersatzlos aufgehoben werden. Hierdurch soll Ärztinnen und Ärzten Rechtssicherheit beim Umgang mit sachlichen Informationen gegeben und für betroffene Frauen ein ungehinderter Zugang zu diesen Informationen gewährleistet werden. Die Aufhebung des § 219a StGB soll gemäß Artikel 2 des Gesetzentwurfs am Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten.

SpiFa e. V.:

Der SpiFa e. V. begrüßt die beabsichtigte Aufhebung des § 219a StGB ausdrücklich, der auch nach der Gesetzesreform des Jahres 2019 bis heute die sachliche ärztliche Information außerhalb persönlicher Beratungsgespräche über Schwangerschaftsabbrüche unter Strafe stellt. Bereits der Titel des § 219a StGB – „Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft“ - ist daher irreführend und erweckt den täuschenden öffentlichen Eindruck, unter Strafe fielen lediglich reißerische Angebote zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen in der Öffentlichkeit, die ohnehin regelhaft zumindest nach dem ärztlichen Berufsrecht verboten sind und mit empfindlichen Sanktionen bis hin zum Entzug der Approbation führen können.

Mit der beabsichtigten Aufhebung des § 219a StGB werden Informations- und Zugangsbarrieren für die betroffenen Mädchen und Frauen abgebaut, die sich regelmäßig in einer schwerwiegenden persönlichen Konfliktlage befinden. Denn erst die Aufhebung der Strafvorschrift des § 219a StGB ermöglicht es Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche anbieten, in sachlicher Weise außerhalb von persönlichen Beratungsgesprächen darauf hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und welche medizinischen Methoden sie dabei jeweils vornehmen. Damit wird für die betroffenen Frauen, teils im Mädchenalter, auch der Zugang zu solchen Ärztinnen und Ärzten erleichtert. Die Ärztinnen und Ärzte, die sich freiverantwortlich dafür entscheiden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen, und noch zu oft hierfür von Teilen der Gesellschaft angefeindet werden, müssen damit nicht länger mit einer Strafverfolgung rechnen, wenn sie rein sachlich außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs darüber informieren, dass sie Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und mit welchen medizinischen Methoden sie dies tun.

Der SpiFa e. V. sieht die beabsichtigte Aufhebung des § 219a StGB als wichtigen Schritt für alle betroffenen Frauen, aber auch für die Ärztinnen und Ärzte, die sich dafür entscheiden, Schwangerschaftsabbrüche vorzunehmen. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet somit einen wichtigen Beitrag für die Selbstbestimmung der Frauen und zugleich für die ärztliche Freiberuflichkeit und die freie Arztwahl.

Der Spitzenverband Fachärzte Deutschlands e.V. (SpiFa) setzt sich zusammen aus:

Ordentliche Mitglieder: Akkreditierte Labore in der Medizin e.V. (ALM), Bundesverband Ambulantes Operieren e.V. (BAO), Berufsverband Deutscher Anästhesisten e.V. (BDA), Bundesverband der Belegärzte e.V. (BdB), Berufsverband Deutscher Internisten e.V. (BDI), Bundesverband Niedergelassener Kardiologen e.V. (BNK), Bundesverband Reproduktionsmedizinischer Zentren Deutschlands e.V. (BRZ), Berufsverband der Augenärzte Deutschlands e.V. (BVA), Berufsverband Niedergelassener Chirurgen e.V. (BNC), Berufsverband der Deutschen Dermatologen e.V. (BVDD), Berufsverband Deutscher Humangenetiker e.V. (BVDH), Berufsverband der Deutschen Urologen e.V. (BvDU), Bundesverband Niedergelassener Diabetologen e.V. (BVND), Berufsverband der Frauenärzte e.V. (BVF), Berufsverband Niedergelassener Gastroenterologen Deutschlands e.V. (bng), Berufsverband der Niedergelassenen Hämatologen und Onkologen in Deutschland e.V. (BNHO), Deutscher Berufsverband der Hals-Nasen-Ohrenärzte e.V. (BVHNO), Berufsverband der Fachärzte für Orthopädie und Unfallchirurgie e.V. (BVOU), Bundesverband der Pneumologen e.V. (BdP), Bundesverband für Psychosomatische Medizin und Ärztliche Psychotherapie e.V. (BDPM), Berufsverband der Rehabilitationsärzte Deutschlands e.V. (BVPRM), Deutscher Facharztverband e.V. (DFV), Deutscher Berufsverband der Fachärzte für Phoniatrie und Pädaudiologie e.V. (DBVPP), Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie e.V. (DGMKG), Berufsverband Niedergelassener Gynäkologischer Onkologen in Deutschland e.V. (BNGO), Berufsverband Deutscher Nuklearmediziner e.V. (BDNukl), Berufsverband Deutscher Neurochirurgen e.V. (BDNC), Deutsche Gesellschaft der Plastischen, Rekonstruktiven und Ästhetischen Chirurgen e. V. (DGPRÄC).

Assoziierte Mitglieder: Deutsche Gesellschaft für Handchirurgie e.V. (DGH), MEDI GENO Deutschland e.V. (MEDI), Verband der niedergelassenen Ärzte Deutschlands e.V. (NAV-Virchow-Bund), Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e.V. (PVS Verband).